

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen CONRAD KERN AG und dem Verkäufer/Lieferant (nachfolgend: Verkäufer) einschliesslich der zukünftigen Verträge gelten die vorliegenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend: Einkaufsbedingungen) in der bei der Bestellaufgabe bzw. -bestätigung durch CONRAD KERN AG jeweils gültigen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht. CONRAD KERN AG ist berechtigt, die Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer durch entsprechende Mitteilung zu ändern.
2. Besteht zwischen dem Verkäufer und CONRAD KERN AG eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge (einschliesslich Fax und Email) sind für CONRAD KERN AG verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CONRAD KERN AG. Bestellungen von CONRAD KERN AG gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bestelleingang abgelehnt werden.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für CONRAD KERN AG kostenlos.
5. Unterlagen aller Art wie z.B. Muster, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder deren Herstellungs- oder Beschaffungskosten CONRAD KERN AG trägt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich zur Erfüllung von Vereinbarungen mit CONRAD KERN AG verwendet werden. Nach Abwicklung des entsprechenden Auftrags sind sie unverzüglich in einwandfreien Zustand und ohne Zurückhaltung von Kopien, Abbildungen oder ähnlichem an CONRAD KERN AG auszuhandigen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen frei der von CONRAD KERN AG angegebenen Empfangsstelle einschliesslich Fracht-, Zoll-, Verpackungs- und Nebenkosten und MwSt. Akzeptiert CONRAD KERN AG unfreie Lieferung, trägt CONRAD KERN AG nur die günstigsten Frachtkosten. Trägt CONRAD KERN AG im Einzelfall Verpackungskosten, dürfen nur wiederverwendbare Verpackungen und nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Solche Verpackungen werden von CONRAD KERN AG franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
2. Preiserhöhungen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CONRAD KERN AG.
3. Rechnungen werden durch CONRAD KERN AG entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch keinesfalls vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren vollständiger Erbringung und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an CONRAD KERN AG.
5. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte pro Jahr.
7. CONRAD KERN AG kann Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend machen.

III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Bei Verspätung gerät der Verkäufer ohne Mahnung in Verzug. Drohende Lieferverzögerungen sind CONRAD KERN AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann CONRAD KERN AG an der Lieferung festhalten oder vom betroffenen Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch CONRAD KERN AG zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Verlust und Transportschäden zu versichern.

IV. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Bei Vorliegen eines Mangels ist CONRAD KERN AG berechtigt, die mangelhafte Sache an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden oder einen dem Minderwert der Sache entsprechenden Preisabzug vorzunehmen. CONRAD KERN AG hat zudem das Recht, aber nicht die Pflicht, Nachbesserung mangelhafter Sachen zu verlangen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden.
4. CONRAD KERN AG hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Prüfung und Rüge gelten als rechtzeitig erfolgt, sofern die Rüge innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Verkäufer mitgeteilt bzw. an ihn abgesandt wird.
5. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, CONRAD KERN AG hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den CONRAD KERN AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und CONRAD KERN AG in allfälligen Verfahren auf eigene Kosten zu unterstützen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von CONRAD KERN AG.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, die unter Einbezug dieser Einkaufsbestimmungen geschlossen wurde, und Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 Abs. 2 SchKG ist der Geschäftssitz von CONRAD KERN AG. Vorbehalten bleibt die Streitverkündung durch CONRAD KERN AG vor einem anderen Gericht.
3. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen undurchsetzbar sein, bleiben die Einkaufsbedingungen und die entsprechende Vereinbarung im Übrigen gültig, und die betroffene Bestimmung gilt als durch eine dem Vertragszweck möglichst entsprechende wirksame Bestimmung ersetzt. Dasselbe gilt entsprechend für Vertragslücken. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.
2. Erklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
3. Unter Vorbehalt von Ziff. I.1 bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (auch dieser Ziff. VI.3) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Conrad Kern AG
Althardstrasse 147
CH-8105 Regensdorf

Telefon: +41 44 870 65 65 Fax: +41 44 870 65 44
Internet: www.conradkern.ch

Sitz der Gesellschaft: Regensdorf
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Firmennummer: CH-020.3.914.623-9 UID: CHE-132.312.773 MWST
Aktienkapital: CHF 3.500.000.-
Branche: Herstellung, Verkauf und Vermietung von Schalungs- und Gerüst-Systemen samt Zubehör und erforderlicher Dienstleistungen sowie Technischer Gerüstbau